



# Marktgemeinde Hüttenberg

9375 Hüttenberg - Reifanzplatz 1

Telefon +43 (0) 42 63 / 247

Telefax +43 (0) 42 63 / 784

E-Mail: [huettenberg@ktn.gde.at](mailto:huettenberg@ktn.gde.at)

<http://www.huettenberg.at>

---

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hüttenberg vom 23.12.2019, Zahl: 612-4/01/2019 mit der das System der Nummerierung von Gebäuden sowie die Ausführung und Anbringung der Kennzeichen entsprechend den örtlichen Erfordernissen im Gemeindegebiet von Hüttenberg geregelt wird.

Gemäß § 41 Abs. 2 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO), LGBl. Nr. 62/1996, in der Fassung LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

### § 1

#### System der Nummerierung

- (1) Als Orientierungsnummern sind für Gebäude, die bewohnt werden oder deren Kennzeichnung im öffentlichen Interesse liegt, entsprechend ihrer Lage, Zahlen unter Beifügung eines Straßen-, Wege-, Platz- oder Ortschaftsnamens festzusetzen.
- (2) An Straßen und Wegen hat die Nummerierung von Beginn der Verkehrsfläche an auf der linken Seite mit 1 beginnend, mit ungeraden Zahlen und auf der rechten Seite mit 2 beginnend, mit geraden Zahlen zu erfolgen.
- (3) An Plätzen ist die Nummerierung mit fortlaufenden Zahlen im Uhrzeigersinn durchzuführen.
- (4) Ist die Zahl, die für ein Gebäude infolge seiner Lage gemäß Abs. 2 oder 3 festzusetzen wäre bereits vergeben, so hat dieses Gebäude, falls nicht eine Umnummerierung erfolgt, die vorhergehende Zahl unter Zusatz eines Buchstabens zu erhalten.
- (5) In Ortschaften hat die Nummerierung von Gebäuden, die keiner benannten Straße oder keinem benannten Weg zuzuordnen sind, mit fortlaufenden Zahlen zu erfolgen. Freiwerdende Nummern sind wieder zu vergeben.
- (6) Der Bürgermeister als Baubehörde hat nach § 41 Abs. 1 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 62/96, i.d.F. LGBl. Nr. 71/2018, die Orientierungsnummern für Objekte festzusetzen.

### § 2

#### Anbringung der Kennzeichen

- (1) Die Kennzeichen sind in unmittelbarer Nähe des Hauszuges so anzubringen, dass sie von der Straße oder vom Weg aus gut sichtbar und einwandfrei lesbar sind. Nach Tunlichkeit hat die Anbringung am Gebäude zu erfolgen.

- (2) Der Objektbesitzer hat stets darauf zu achten, dass die Sichtbarkeit der Objektskennzeichnung nicht durch Bäume, Sträucher etc., beeinträchtigt ist.

### **§ 3**

#### **Ausführung der Kennzeichen**

- (1) Die Kennzeichen sind einheitlich als flache Tafeln aus Aluminium, in rechteckiger Form, im Ausmaß von 220 x 170 mm, auszuführen.
- (2) Für den Tafelgrund ist dunkelblaue, für die Beschriftung und eine vom Rand 5 mm entfernte, 3 mm breite Randlinie, weiße Farbe zu verwenden.
- (3) Die Nummerierung hat in arabischen Ziffern zu erfolgen. Im unteren Teil der Tafel ist einzeilig der Straßen-, Weg-, Platz- oder Ortschaftsnamen in Druckschrift, erforderlichenfalls in abgekürzter Form anzuführen.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hüttenberg vom 28.10.2013, Zahl: 612-4/2013, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

BR Josef OFNER

Angeschlagen am: 24.12.2019

Abgenommen am 07.01.2019